

SATZUNG

FÜR DAS WALTHER-RATHENAU-GYMNASIUM MIT REALSCHULE DER STADT SCHWEINFURT

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, (GVBl S. 140) und Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 326) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2003, geändert durch Änderungssatzung des Stadtrates vom 27.07.2004, folgende Satzung:

§ 1 Schulträgerschaft

Die Stadt Schweinfurt betreibt in Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 7 ein Gymnasium mit sechsstufiger Realschule.

§ 2 Name und amtliche Bezeichnung

1. Das Gymnasium mit Realschule führt den Namen: „Walther-Rathenau-Gymnasium mit Realschule der Stadt Schweinfurt“.
2. Das Gymnasium trägt die amtliche Bezeichnung: „Walther-Rathenau-Gymnasium, Naturwissenschaftlich-technologisches und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium der Stadt Schweinfurt“.
3. Die Realschule trägt die amtliche Bezeichnung: „Walther-Rathenau-Realschule, Realschule der Stadt Schweinfurt“.

§ 2 a Schulform

Das Gymnasium wird ab dem Schuljahr 2004/2005 in der achtjährigen Form (G8) geführt.

§ 3 Ausbildungsrichtung

1. Am Gymnasium sind die Ausbildungsrichtungen Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil eingerichtet.

2. An der Realschule sind folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet:
 - Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich
 - Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich
 - Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich

§ 4 Klassenbildung

1. Das Gymnasium wird ab dem Schuljahr 2003/2004 maximal dreizügig geführt.
2. Die Realschule wird ab dem Schuljahr 2003/2004 in den ersten beiden Jahrgangsstufen maximal vierzügig und ab der 7. Jahrgangsstufe maximal fünfzügig geführt.
3. Die Richtzahl für die Klassenbildung bemisst sich nach den jeweils gültigen staatlichen Richtlinien an Gymnasien und Realschulen.

§ 5 Auswahlverfahren

Liegen mehr Anmeldungen vor als Schülerplätze zu vergeben sind, richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 4 der Schulordnung für die Gymnasien (GSO) in Bayern und § 5 Abs. 6 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) in Bayern.

§ 6 Schulleitung

Für das Gymnasium mit Realschule wird ein Schulleiter/eine Schulleiterin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bestellt. Für die besonderen Aufgaben der Realschule kann ein Realschulkonrektor/eine Realschulkonrektorin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen bestellt werden.

§ 7 Dienstaufsicht

1. Die Dienstaufsicht über Schulleitung, Lehr-, Verwaltungs- und Hauspersonal obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt.
2. Der Schulreferent/die Schulreferentin der Stadt Schweinfurt ist unmittelbarer Vorgesetzter/unmittelbare Vorgesetzte des Schulleiters/der Schulleiterin sowie mittelbarer Vorgesetzter/mittelbare Vorgesetzte des Lehr-, Verwaltungs- und Hauspersonals.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 25. Februar 2003
STADT SCHWEINFURT

Grieser
Oberbürgermeisterin